



FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.

Geschäftsstelle:
Oldenburger Str. 25
D - 24143 Kiel
office@frsh.de
www.frsh.de

Tel: 0431-735 000
Fax: 0431-736 077

Erlass zur sog. „Residenzpflicht“ in Schleswig-Holstein vom 31.3.2009

Stellungnahme des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein

Anlässlich des „*Öffentlichen Hearings zur Situation von MigrantInnen in Schleswig-Holstein*“ am 29. Oktober 2008 im Kieler Landeshaus hatte die Bemerkung eines Behördenvertreters, einer Ausweitung des Geltungsbereichs der sog. „Residenzpflicht“ stünde seitens des Innenministeriums grundsätzlich nichts entgegen, einige Erwartungen und nicht unerhebliche Hoffnungen geweckt.

Der inzwischen in Kraft getretene diesbezügliche *Erlass „Räumliche Beschränkungen von Duldungen in Ausnahmefällen auf das Land Schleswig-Holstein“* vom 31.3.2009 (www.frsh.de/behoe/erlass.html) wurde diesen Erwartungen leider nicht gerecht. Der Flüchtlingsrat nimmt wie folgt zu diesem Erlass Stellung:

Der Erlass des Kieler Innenministeriums vom 31.3.2009 zur sog. „Residenzpflicht“ verpasst die Gelegenheit zu einem von Weitherzigkeit getragenen administrativen Paradigmenwechsel, sondern versteckt sich hinter einer u.E. falsch verstandenen bundesgesetzlichen Intension, die sich darin genüge, alle Betroffenen gleich schlecht zu behandeln: „Vollziehbar Ausreisepflichtige sollen gegenüber Asylbewerbern nicht besser gestellt werden.“

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein hingegen lehnt die sog. „Residenzpflicht“ ohne Unterschiede zu machen grundsätzlich ab. Bundesweit gemachte Erfahrungen und auch die schleswig-holsteinische Praxis lehren, dass sie im Ergebnis diskriminierend wirkt, die Betroffenen isoliert, Integration verhindert, die Gefahr administrativen Missbrauchs birgt, zu vielfältigen gesamtgesellschaftlichen Reibungsverlusten führt und eine unnötige zusätzliche Belastung der öffentlichen Hand bedingt.

Wir beklagen ausdrücklich die im Erlass vollzogene Umkehr von Grundsatz und Ausnahme:

Grundsätzlich ist gem. § 61.1, S.1 AufenthG die Beschränkung des Aufenthalts auf das Bundesland zu befolgen. Entsprechend sind Zuwiderhandlungen gegen kommunalen Kreis-/Stadt-beschränkten Aufenthalt weder als Ordnungswidrigkeit noch als Straftat sanktionierbar. Im weiteren räumt das Gesetz in begründeten

Ausnahmefällen - wozu rein rechtlich die aktive Verweigerung der Mitwirkung an aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, nicht aber die Nichtbereitschaft zur freiwilligen Ausreise gehört - laut § 61.1 S.2 die Möglichkeit weiterer Auflagen ein. Der Erlass-Entwurf kehrt das so vom Gesetzgeber vorgegebene Prinzip mit der Ausweitung des Aufenthaltsbereichs nur im Falle des Wohlverhaltens um. In den Anwendungshinweisen zum Gesetz ist im übrigen von der Beschränkung der Wohnsitznahme auf einen Ort oder eine Unterkunft die Rede - nicht von der Einschränkung des Aufenthaltsbereichs.

Die üblicherweise von den Ausländerbehörden vorgebrachten Begründungen für aufenthaltsbereichbeschränkende Restriktionen sind bei Ausreisepflichtigen nach aller Erfahrung von Beratungseinrichtungen und relevanten Verwaltungen ohnehin weder für die administrative Erzwingung von Mitwirkung noch zur Durchsetzung von Aufenthaltsbeendigungen zielführend. So ist bis dato noch niemals überzeugend dargelegt worden, inwieweit z.B. das „Untertauchen“ eines ausreisepflichtigen Geduldeten durch die Kreis-/Stadt-beschränkten Aufenthalt verhindert werden könnte.

Ebenso wenig erschließt sich u.E. auch mit Blick auf das Gebot der Verhältnismäßigkeit behördlicher Auflagen nicht, warum der der zuständigen Ausländerbehörde ggf. bekannte „faktische Aufenthalt“sort außerhalb des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt für ausländeramtliche Korrespondenz oder im Falle Vorsprachebedarfs prinzipiell schlechter erreichbar sein soll oder in negativer Weise den „Zuständigkeitsbereich“ der ABH berührt.

gez. Martin Link
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Kiel 1.4.2009